

Antrag für Spandauer Spitzensportförderung 2026

Anträge sind bis zum 28.02.2026 einzureichen!

Daten des Antragstellenden

Vor- und Zuname	
Anschrift (Straße, Postleitzahl)	
Email-Adresse <i>(freiwillige Angabe für Rückfragen)</i>	
Geburtsdatum	
Mitglied im Sportverein	
Ausgeübte Sportart/ zuständiger Verband	
Kaderzugehörigkeit	<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> PK <input type="checkbox"/> NK1 <input type="checkbox"/> NK2 <input type="checkbox"/> NK3

Förderprojekt (Kostenübersicht)

Reise-/ Teilnahme-/ Unterkunftskosten	<input type="checkbox"/> Wettkampf <input type="checkbox"/> Trainingslager <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	Kosten €
Sportmaterial (Material und Kosten)	Material	Kosten €
Sonstige Maßnahme für die Sportausübung (Art und Kosten benennen)	Beschreibung	Kosten €
Beantragte Gesamtkosten	<i>(detaillierte Kostenaufstellung und Erläuterungen in separatem Finanzplan)</i>	€

Nach Übersendung des Zuwendungsbescheides bitte ich den Zuwendungsbetrag auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN:		BIC:	
<i>Geldinstitut:</i>			

Anlagen (Pflichtbestandteile – der Antrag ist nur gültig mit allen genannten Anlagen):

- Separate Projektbeschreibung mit Erläuterungen
- Bestätigung Vereinszugehörigkeit durch Verein
- Nachweis für Kaderzugehörigkeit durch Verband
- Finanzplan (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, siehe Anlage 1)
- Erklärung zu nicht gewährter/ nicht ausreichender Förderung durch Dritte (siehe Anlage 3)

Mit der Antragstellung werden die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen anerkannt. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen müssen bereits gewährte Zuwendungen zurückerstattet werden.

Bei falschen Angaben zu anderweitigen Förderungen müssen gewährte Zuwendungen zurückerstattet werden.

Ich bestätige die Richtigkeit der obenstehenden Angaben und bin mit den Regelungen der Förderrichtlinie einverstanden:

Datum: ____ . ____ . 202__	<i>(Unterschrift, bei Erziehungsberechtigtem mit Namen in Klarschrift)</i>
<i>Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabenden bzw. des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Antragstellenden</i>	

Bei fehlender Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Anlage 1: FINANZPLAN

Einnahmen/ Zuschüsse durch	Summe	Bemerkung
Verein	€	
Berliner Verband	€	
Deutscher Verband	€	
Sporthilfe	€	
Andere (Senatsverwaltung, Sondermittel BVV usw.)	€	
	€	
Summe der Einnahmen	€	

Ausgaben/ Prognosen	Summe	Bemerkung/ Erläuterung*
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
Summe der Ausgaben	€	

* bei nicht selbsterklärenden Positionen wird dringend empfohlen, eine detaillierte Erläuterung im Rahmen der Projektbeschreibung zu verfassen.

Summe Einnahmen	€
Summe Ausgaben	€
Eigenanteil 15% der Summe der Ausgaben	€
Differenz (Einnahmen – Ausgaben + Eigenanteil)	€

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Diese Nebenbestimmungen enthalten Bedingungen und Auflagen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- | | | | |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung | 1.6 | Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist. |
| Nr. 2 | Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung | 1.7 | Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. |
| Nr. 3 | Vergabe von Aufträgen | 2 | Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung |
| Nr. 4 | Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände | | Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung |
| Nr. 5 | Mitteilungspflichten des Empfängers | 2.1 | bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers, |
| Nr. 6 | Nachweis der Verwendung | 2.2 | bei Fehlbearbeitung und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. |
| Nr. 7 | Prüfung der Verwendung | 3 | Vergabe von Aufträgen |
| Nr. 8 | Erstattung der Zuwendung, Verzinsung | 3.1 | Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100 000 Euro anzuwenden |
| 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung | 3.1.1 | die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A), |
| 1.1 | Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. | 3.1.2 | die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für § 28 Abs. 1 Satz 3. |
| 1.2 | Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses, der Stellenplan (vorgesehene Beschäftigung von Personal) auch hinsichtlich der einzelnen Stellen, verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. | 3.2 | Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) |
| 1.3 | Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins, insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden. | 3.2.1 | kann in Anwendung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UVgO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden; |
| 1.4 | Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen benötigt werden. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden: | 3.2.2 | kann in Ausführung des § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. |
| 1.4.1 | bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers, | 3.3 | Bei der Vergabe von Bauleistungen |
| 1.4.2 | bei Fehlbearbeitung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind. | 3.3.1 | kann abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 200 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Hochbauleistungen und bis zu 500 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden; |
| 1.5 | Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. | 3.3.2 | kann abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Hochbauleistungen und bis zu 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine freihändige Vergabe durchgeführt werden. |
| | | 3.4 | Freiberufliche Leistungen sind im Rahmen von § 5 UVgO zu vergeben. Darüber hinaus sind §§ 2 bis 6 UVgO zwingend anzuwenden. Die übrigen Normen der UVgO gelten nicht. |
| | | 3.5 | Verpflichtungen des Empfängers gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB. |

3.6 Bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß GWB sowie bei der freihändigen Vergabe gemäß VOB/A - Abschnitt 1 - bzw. bei Verhandlungsvergaben gemäß UVgO, einschließlich der Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 50 UVgO, fordert der Zuwendungsempfänger grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf.

3.7 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO (ausgenommen freiberufliche Leistungen) kann bis einschließlich 31.12.2023 von den Regelungen des § 38 Abs. 2 bis 4 UVgO abgewichen werden.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist abweichend von § 11 Abs. 1 VOB/A - Abschnitt 1 - eine elektronische Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der geschätzte Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreitet. Von dieser Regelung kann bis zum 31.12.2023 abgewichen werden.

3.8 Ist der Zuwendungsempfänger kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, kann dieser von den Bestimmungen zur verpflichtenden elektronischen Auftragsvergabe abweichen.

3.9 Vergabeverfahren im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß SGB richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB.

3.10 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kartellbehörde zu unterrichten, wenn sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ergeben. Beim Nachweis wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind, insbesondere bei ausgeschriebenen Bauleistungen, zivilrechtliche Ansprüche zu verfolgen und ggf. Strafanzeige zu erstatten.

3.11 Für Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung mitzuteilen.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen Berlin Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich Tatsachen ergeben, die nach Nr. 2 zu einer Ermäßigung der Zuwendung führen,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischenachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.2.3 Werden Zahlungen im Wege des beleglosen Datenträgeraustausches zahlbar gemacht, muss sichergestellt sein, dass der Datenträger in einem Verfahren erstellt wird, das den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung entspricht. Darüber hinaus muss es für den Nachweis der tatsächlich ausgeführten Zahlung möglich sein, den Inhalt des Datenträgers mit den von der Bank geleisteten Zahlungen auf Übereinstimmung zu prüfen. Entsprechendes gilt bei Datenfernübertragung.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, den Rechnungsbetrag, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis sowie bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu den geförderten Projekten (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nr. 7.1 S. 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder den für die Verwaltung Berlins geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen des Haushaltswesens entsprechen. Für das Lesen des Mikrofilms sind geeignete Wiedergabegeräte bereitzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass Reproduktionen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, in angemessener Zeit gefertigt werden können. Entsprechendes gilt

beim Einsatz magnetischer Datenträger oder optischer Speicherplatten.

- 6.6 Für Baumaßnahmen ist der Verwendungsnachweis im Einvernehmen mit der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung zu führen.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 8.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.1.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.1.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

Anlage 3: ERKLÄRUNG ZU ZUWENDUNGEN

Ich, _____, erkläre folgendes:
(Vor- und Zuname in Druckbuchstaben)

Ich erkläre verbindlich, dass ich die mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Förderung durch Dritte geprüft oder beantragt habe.

Eine gewährte fördernde Zuwendung wurde nicht oder in nicht ausreichendem Umfang gewährt. Schriftliche Ablehnungen oder Bescheinigungen über Teilförderungen habe ich dem Antrag beigefügt.

Ich bin mir bewusst, dass der Fördermittelgeber berechtigt ist, bei Verbänden und Institutionen nachzufragen, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wurde. Bei falschen Angaben zu anderweitigen Förderungen muss eine bereits gewährte Zuwendung zurückgezahlt werden, die Genehmigung für noch nicht ausgezahlte Mittel wird in diesem Fall widerrufen.

Sollten sich nach der Genehmigung von Zuwendungsmitteln eine alternative Fördermöglichkeit auftun, bin ich verpflichtet, dies umgehend anzuzeigen. Die Zuwendungsmittel werden in diesem Fall um die alternative Fördersumme gekürzt bzw. zurückgefordert.

Alle von mir gemachten Angaben, insbesondere die Angabe der Höhe der Kosten, entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Realität.

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige, deren Inhalt zu beachten.

Datum: ____ . ____ . 20__

(Unterschrift Antragstellende/r, bei minderjährigen Antragstellenden einer/s Erziehungsberechtigten mit Namensangabe in Klargriff)

Informationen zum Datenschutz

(gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO])

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bildung, Kultur, Sport und Facility Management
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

Telefon | +49 30 90279 - 0

Ansprechpartner

Herr Marufke, SchulSpo C, Fachbereichsleiter Sport
Telefon | +49 30 90279 – 3435
Telefax | +49 30 90279 – 3269
E-Mail | sportamt@ba-spandau.berlin.de

Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen

Bezirksamt Spandau von Berlin
Datenschutzbeauftragter
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

Telefon | +49 30 90279 - 3627
Telefax | +49 30 90279 - 2086
E-Mail | datenschutz@ba-spandau.berlin.de

Informationen zur Datenverarbeitung

- Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Entscheidung über Anträge auf freiwillige Leistungen in Form von Zuwendungen verarbeitet.
- Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt nach der (haushaltsrechtlichen) Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde.
- Die personenbezogenen Daten werden nur behördenintern übermittelt.

Betroffenenrechte

Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Sie haben das Recht, Auskunft von dem Verantwortlichen zu verlangen, ob dieser personenbezogene Daten verarbeitet, die Sie betreffen. Wenn das der Fall sein sollte, erhalten Sie nach Maßgabe von Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung auch nähere Auskünfte zu den vorhandenen personenbezogenen Daten.

Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Artikel 16, 17, 18, 21 DSGVO)

Sie haben entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten sowie deren Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Zudem können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung erheben.

Widerruf einer Einwilligung (Artikel 7 Absatz 3 DSGVO)

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Mit Zugang des Widerrufs werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO)

Für Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61
10555 Berlin

Telefon: +49 30 13889 - 0
Telefax: +49 30 2155050
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de